



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstraße 19, 80466 München

An den Vorsitzenden  
des Bezirksausschusses 02  
Ludwigvorstadt-Isarvorstadt  
Herrn Benoît Blaser  
Marienplatz 8  
80331 München

**Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz Grundsatz  
Gaststätten u. Spielhallen,  
Sportwetten  
KVR-III/111**

Ruppertstraße 19  
80466 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.11.2023

### **Situation Gehweg- und Parkplatznutzung Thalkirchner Straße 64-72 normalisieren**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05995 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigvorstadt-Isarvorstadt vom 01.10.2023

Sehr geehrter Herr Blaser,

am 01.10.2023 wurde vom Bezirksausschuss 02 – Ludwigvorstadt-Isarvorstadt 21 folgender  
Antrag gestellt:

„Eine Arbeitsgruppe aus betroffenen Referaten wie Bezirksinspektion (Federführung),  
Parküberwachung, Polizei, Gewerbeaufsicht und des Bezirksausschuss 2 befasst sich mit der  
Gehweg- und Parkplatznutzung Thalkirchner Straße 64-72 mit dem Ziel, diese zu  
normalisieren.“

Zu Ihrem Antrag kann Ihnen das Kreisverwaltungsreferat (KVR) Folgendes mitteilen:

Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen der Polizei sowie der kommunalen  
Verkehrsüberwachung (KVÜ) in ihren Überwachungsgebieten werden unerlaubt abgestellte  
Fahrzeuge mit einer am Fahrzeug angebrachten Klebeplakette (Roter Punkt) versehen,  
wodurch der Verfügungsberechtigte für dieses Fahrzeug aufgefordert wird, sein unerlaubt  
abgestelltes Fahrzeug sofort zu entfernen und nicht mehr auf öffentlichen Verkehrsflächen  
abzustellen. Wird dem nicht nachgekommen, so wird das Fahrzeug abgeschleppt und  
gegebenenfalls verwertet, worauf die Plakette ausdrücklich hinweist.

Gem. § 20 Abs. 4 Nr. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) können nicht zugelassene bzw.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr  
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00  
Uhr  
Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:  
[www.kvr-muenchen.de](http://www.kvr-muenchen.de)

nicht betriebsfähige Fahrzeuge nach einem Monat von öffentlichen Verkehrsgrund abgeschleppt werden, wenn keine Anhaltspunkte für deren Entwendung (Diebstahl) oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen.

Die Frist zur Entfernung kann allerdings beim Vorliegen eines Sondergebiets auf 24 Stunden verkürzt werden. In Straßenbereichen, in denen Kfz-Händler/Werkstätten angesiedelt sind, kommt es häufig zum unerlaubten Abstellen von Fahrzeugen. Der betreffende Personenkreis versucht, die Monatsfrist zum Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, die sich im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit in seiner Verfügungsgewalt befinden, auszunutzen. Um dies zu unterbinden, kann die örtlich zuständige Polizeiinspektion beim KVR die Einführung eines Sondergebiets beantragen.

In einem Sondergebiet kann bereits einen Tag nach dem Abstellen ein Abschleppauftrag erteilt werden. Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG enthält eine Sonderregelung in Bezug auf Art. 7 Abs. 3 LStVG, die bei einer Benutzung der Straße einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzung durch das Abstellen eines nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsfähigen Fahrzeuges ein unmittelbares Einschreiten der Behörde ermöglicht. Nach Prüfung und Genehmigung durch das KVR werden daher die in den Sondergebieten abgestellten Fahrzeuge von der Polizei ebenfalls mit einem roten Punkt versehen, auf dem dann allerdings händisch die Monatsfrist durch eine 24-Stunden-Frist ersetzt wird. Der Erfassungsbeleg wird dann unverzüglich per Fax oder E-Mail an das KVR übermittelt, damit dort innerhalb von 24 Stunden die Abschleppung veranlasst werden kann.

Zu den bisher eingerichteten 23 Sondergebieten gehört auf Antrag der Polizeiinspektion 14 seit dem 08.03.2023 auch der Bereich der Thalkirchner Straße zwischen Waltherstraße und Kapuzinerstraße. Es wurde festgestellt, dass in diesem Bereich, in der auch eine Motorradwerkstatt ihren Sitz hat, immer wieder neben zugelassenen Fahrzeugen, auch Schrottfahrzeuge und ausgeschlachtete Krafträder sowie Krafträder ohne gültige Versicherungskennzeichen auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden. Dadurch werden die Gehwegflächen und die Parkbuchten im Umkreis der Betriebsstätte auf Kosten der Allgemeinheit genutzt. Trotz mehrmaliger Gesprächsversuche und dem konsequenten Anbringen der "Roten Punkte" über einen langen Zeitraum zeigte sich vor der Festlegung als Sondergebiet keinerlei Änderung. Die Situation vor Ort verbesserte sich nicht, da Fahrzeuge immer wieder vor Ablauf der Monatsfrist entfernt und durch neue Fahrzeuge ersetzt wurden.

Seit der Einrichtung des Sondergebiets werden die in Frage kommenden Fahrzeuge nun innerhalb von 24 Stunden abgeschleppt. Aufgrund dieser Möglichkeit für eine schnelles und konsequentes Vorgehen hat das KVR in den zurückliegenden ersten 6 Monaten bereits 26 Abschleppungen veranlasst, wobei vom absoluten Großteil die in dem Bereich ansässige Motorradwerkstatt betroffen war.

Die Parkraumsituation im Bereich Thalkirchner Straße zwischen Waltherstraße und Kapuzinerstraße lässt sich aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates auch durch die Bildung einer Arbeitsgruppe nicht weiter verbessern. Die rechtlichen Möglichkeiten für die Entfernung der nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsfähigen Fahrzeuge sind durch die Einrichtung des Sondergebiets bereits vollkommen ausgeschöpft. Lediglich die Erhöhung der Kontrollzahlen und die daraus resultierende Steigerung der Abschlepp-Fälle können zusätzlichen Druck auf die unerlaubten Sondernutzer\*innen erzeugen.

Gegen das in Ihrem Antrag angesprochene unerlaubte Parken von Motorrädern bzw. Fahrzeugen kann seitens des Kreisverwaltungsreferats auf Grundlage des Sondernutzungsrechts leider nicht vorgegangen werden, da das Parken (auch das verbotswidrige) von zugelassenen Kraftfahrzeugen nach ständiger Rechtsprechung dem Gemeingebrauch zuzurechnen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) führt hierzu sinngemäß Folgendes aus: Inwieweit eine zulässige Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt - einschließlich des ruhenden Verkehrs – bestimmt das bundesrechtlich abschließend geregelte Straßenverkehrsrecht. Demnach ist auch das Parken der Kraftfahrzeuge, das § 12 Abs. 2 StVO vom 16.11.1970 (BGBl I 1565, 1971, 38) als verkehrsüblichen und gemeinverträglichen Vorgang des ruhenden Verkehrs geregelt hat, hinsichtlich seiner Zulässigkeit ausschließlich nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Es setzt als lediglich vorübergehende Unterbrechung des fließenden Verkehrs voraus, dass das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit ist. Nur wenn und solange diese objektiven Merkmale der Zulässigkeit und Möglichkeit jederzeitiger Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs nicht gegeben sind oder das Kraftfahrzeug zu einem anderen Zweck als dem der späteren Inbetriebnahme aufgestellt ist, kann eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Straße vorliegen, die bei fehlender Erlaubnis straßenrechtlich begründete Eingriffe möglich macht. Auch wenn der öffentlichen Straßengrund gleichsam als "Lagerplatz" für eine "Ware", die in ihrem Gewerbebetrieb verkauft, vermietet oder repariert wird genutzt wird, tut der jeweilige Gewerbebetrieb nichts anderes, als zum Verkehr zugelassene und betriebsbereite Kraftfahrzeuge bei objektiv gegebener und gewollter Möglichkeit jederzeitiger Inbetriebnahme auf der Straße aufzustellen und damit von dem gem. § 12 Abs. 2I StVO zulässigen Verkehrsvorgangs des Parkens Gebrauch zu machen." (BVerwG, Urteil vom 03-06-1982 - 7 C 73/79).

Das generelle Parkverbot auf dem Gehweg gilt zwar auch für Krafträder, die Polizei toleriert aber in der Regel das Abstellen von Krafträdern, soweit Fußgänger dadurch nicht gefährdet oder behindert werden und andere nahegelegene Abstellmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

Wir haben deshalb der Polizeiinspektion 14 sowie auch die kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) Ihren Antrag zur Kenntnis gegeben und um verstärkte Kontrolle dieses Bereiches gebeten.

Nachdem in Ihrem Antrag auch von teilweiser unerlaubten Müllentsorgung, weiterer unerlaubter Sondernutzung durch Materiallagerungen, Verkehrsverstößen sowie einer von der Motorradwerkstatt ausgehenden Lärmbelästigung für die Nachbarschaft gesprochen wird, nehmen wir dies zum Anlass, einen Abdruck dieses Schreibens auch dem für abfallrechtliche Belange auf öffentlichen Verkehrsgrund zuständigen Baureferat, der Bezirksinspektion Mitte, dem Polizeipräsidium München sowie dem Referat für Klima- und Umweltschutz als zuständiger Stelle für Beschwerden über Gewerbebetriebe bei Lärmbelästigung zur weiteren Bearbeitung in eigener Zuständigkeit zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen